

österreichische landjugend

1014 Wien, Löwelstraße 12
Telefon 534 41/306, 305
FAX 534 41/328, 510



An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Franz-Josefs Kai 51
1010 Wien

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie	
Eing. am	19. Nov. 1999
Z. 13 1361 74	Beilg. ... 1

Wien, am 12.11.1999

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz)

Die Österreichische Landjugend übermittelt bezugnehmend auf den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und über die Einrichtung einer Bundesjugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz) folgende Stellungnahme:

Im Rahmen des 3. Berichtes zur Lage der Jugend in Österreich wird vorgeschlagen, ein Bundes-Jugend-Förderungsgesetz mit klaren Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Österreich einzuführen. Die derzeitige Förderung der Kinder- und Jugendverbandsarbeit basiert auf dem Bundesjugendplan, der auf einen Ministerratsbeschluss aus dem Jahre 1962 zurückzuführen ist und durch die Sonderrichtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie geregelt ist. Förderungsmitteln des Bundesjugendplanes können daher nur Mitgliedsorganisationen des Österreichischen Bundesjugendringes in Anspruch nehmen.

Die Österreichische Landjugend ist erst seit 1992 Mitglied im Österreichischen Bundesjugendring und wurde als neu dazukommende Jugendorganisation vorerst sehr nieder eingestuft, weil es keine objektiv nachvollziehbaren Kriterien gibt (z.B. Anzahl der Mitglieder, Anzahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter, Anzahl der Landjugendgruppen, Anzahl der Veranstaltungen, Aktionen und Projekte).

Aufgrund dieser Tatsachen begrüßt die Österreichische Landjugend den Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung. Dadurch könnte eine objektive und nachvollziehbare Vergabe der Jugendförderung gewährleistet werden. Weiters erscheint seitens der Österreichischen Landjugend die Einrichtung einer Bundesjugendvertretung beim zuständigen Ministerium als zweckmäßig.

Bezugnehmend auf die einzelnen Bestimmungen muss folgendes angemerkt werden:

Zu § 2 (1):

Mitglieder können laut Statuten der meisten Landesorganisationen der Österreichischen Landjugend alle österreichischen Staatsbürger sein, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, weshalb die Anhebung des Lebensalters auch dementsprechend in den Begriffsbestimmungen des Bundes-Jugend-Förderungsgesetzes durchgeführt werden sollte.

Zu § 4 (3) e:

Nicht nur der Sitz, sondern auch der Hauptwirkungsbereich sollte sich im Inland befinden.

Zu § 7 (2):

Die Ermächtigung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, Fördermittel jugendpolitischen Schwerpunktthemen zu widmen, kann nicht befürwortet werden, da die Unterschiede der Jugendorganisationen bezüglich der politischen Ausrichtung und insbesondere der Überparteilichkeit durch die Festlegung eines Themas nicht berücksichtigt werden könnten. Die Festlegung solcher Themen würde zu einer Verschiebung der Förderungsintensität führen, d.h. die Kriterien zur Berechnung der Förderungshöhe könnten durch solch ein Thema umgangen werden, weshalb dieser Punkt seitens der Österreichischen Landjugend abgelehnt werden muss.

Zu § 10 (3) 4:

Für die Vergabe von Förderungen sollen hauptsächlich objektive Kriterien für die Bestimmung der Höhe der Förderung maßgeblich sein. Dies muss auch in den zu bestimmenden Richtlinien berücksichtigt werden.

Zu § 10 (8):

Die Mitgliedsorganisationen der Bundes-Jugendvertretung müssen durch deren Beteiligung in einem Begutachtungsverfahren miteinbezogen werden.

Zu § 14(2):

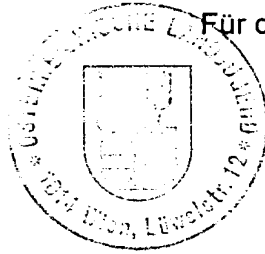
Eine Bestellung der Bundes-Jugendvertretung durch den Bundesminister erscheint als nicht notwendig. Den Jugendorganisationen sollte das Recht eingeräumt werden, die Nominierung und Abberufung der Mitglieder der Bundes-Jugendvertretung im eigenen Ermessen durchzuführen.

- 3 -

Zusammenfassend möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass durch dieses Bundes-Jugend-Förderungs-gesetz erstmals eine objektive Vergabe der Jugendförderung ermöglicht werden könnte. Es muss aber auch sichergestellt werden, dass die Gelder für verbandliche Jugend-erziehung auch den aktiven Jugendverbänden zugute kommt und dies insbesondere im § 10 durch die zu erlassenen Richtlinien Berücksichtigung finden sollte.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Österreichische Landjugend:



Dipl.Ing. Franz Fensl
(Bundesgeschäftsführer)